

Regeln für die Aufnahme zur Notbetreuung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen

Seit Dienstag, dem 17. März, bis zum Ende der Osterferien, 19.04.2020, sind seitens des Landes die Kindertagesstätten und Schulen im Land geschlossen. Davon ist auch Eggenstein-Leopoldshafen betroffen. Die Gemeinde will im Rahmen der eng gesetzten Grenzen und Voraussetzungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus die Betreuung für Kinder in Krippen (1 – 3 Jahre) und Kindergärten (3 – 7 Jahre) sichern,

deren Eltern in Berufen tätig sind, die in der Coronakrise dringend benötigt werden, z.B. aktives medizinisches Fachpersonal, Polizeibeamte, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Diese Bereiche der sogenannten „kritischen Infrastruktur“ sind in der Verordnung der Landesregierung aufgeführt (auf www.egg-leo.de).

Voraussetzungen der Aufnahme in eine Notbetreuung sind, dass die **Erziehungsberechtigten beide bzw. der / die Alleinerziehende in solchen Bereichen tätig und nicht abkömmlich sind/ist**. D.h. es zählt nicht der erlernte Beruf, sondern nur die ausgeübte konkrete Tätigkeit. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers verlangt werden.

In sonstigen Fällen der Hinderung an der eigenen Betreuung aus zwingenden Gründen, z.B. wegen einer schweren Erkrankung, wenden Sie sich bitte direkt an die Hauptamtsleitung, Jürgen Ehrmann, E-Mail J.ehrmann@egg-leo.de zur Klärung der Berechtigung zur Notbetreuung.

Bei Aufnahme in die Notbetreuung wird der übliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben.

Bei bisheriger Betreuung in Einrichtungen der kirchlichen oder sonstigen Träger in der Gemeinde wenden Sie sich unverzüglich an die dortigen Einrichtungsleitungen.

Falls Sie Betreuungsbedarf in der Schule (nur Grundschule und Gemeinschaftsschule Klassenstufen 5 und 6) während der bisherigen Schulzeit oder Nachmittagsbetreuung haben, wenden Sie sich **an die Schulleitung unter Verwendung unseres Formulars**. Bei Aufnahme durch die Schule wird die ggfs. erforderliche Nachmittagsbetreuung in Abstimmung mit unseren Einrichtungen koordiniert.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; das gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfektes oder erhöhter Temperatur.

Anfrage und Anmeldung zur Notbetreuung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Krippe)

Anmeldungen für die Notbetreuung sind ausschließlich per E-Mail an die Adresse der jeweiligen Einrichtung (siehe unter www.egg-leo.de/de/lebens-freizeit/leben/Kinderbetreuungseinrichtungen) zu senden.

Nach Prüfung der Berechtigung erfolgt Rückmeldung über die Einrichtung.

Kind 1 Name und Adresse		Kind 2 Name und Adresse	
aktuelle Einrichtung		aktuelle Einrichtung	
Betreuungsbedarf	Montag: Dienstag: Mittwoch: Donnerstag: Freitag:	Betreuungsbedarf	Montag: Dienstag: Mittwoch: Donnerstag: Freitag:
Elternteil 1 Name und Adresse		Elternteil 2 Name und Adresse	
Telefon Mobil Email		Telefon Mobil Email	
Arbeitsbereich Elternteil 1 bitte ankreuzen: <input type="radio"/> Klinik <input type="radio"/> Arztpraxis <input type="radio"/> Apotheken <input type="radio"/> Ambulanter Pflegedienst <input type="radio"/> Stationäre Pflegeeinrichtung <input type="radio"/> Stationäre Behindertenhilfe <input type="radio"/> Blaulichtorganisation <input type="radio"/> Lebensmittelversorgung <input type="radio"/> Energieversorgung <input type="radio"/> Sonstiger gem. § 1 Abs.6 Corona-Verordnung, bitte angeben:	Ausgeübte Tätigkeit/Arbeitgeber / Telefon:	Arbeitsbereich Elternteil 2 bitte ankreuzen: <input type="radio"/> Klinik <input type="radio"/> Arztpraxis <input type="radio"/> Apotheken <input type="radio"/> Ambulanter Pflegedienst <input type="radio"/> Stationäre Pflegeeinrichtung <input type="radio"/> Stationäre Behindertenhilfe <input type="radio"/> Blaulichtorganisation <input type="radio"/> Lebensmittelversorgung <input type="radio"/> Energieversorgung <input type="radio"/> Sonstiger gem. § 1 Abs. 6 Corona-Verordnung, bitte angeben:	Ausgeübte Tätigkeit/Arbeitgeber / Telefon:

Das Notbetreuungsangebot gilt, wenn bei zwei Erziehungsberechtigten **beide** Elternteile in kritischen Infrastrukturbereichen beschäftigt und nicht abkömmlich sind.

Im Rahmen der Notbetreuung wird in der Einrichtung kein Essen angeboten. Das Essen ist selbst mitzubringen.

Bei Aufnahme in die Notbetreuung wird der übliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben.

Das Merkblatt „**Regeln für die Aufnahme zur Notbetreuung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen**“ habe ich zur Kenntnis genommen.

- Bescheinigung des Arbeitgebers ist beigefügt
- Bescheinigung des Arbeitgebers wird nachgereicht

Datum, Unterschrift

H:/:CoronaNotgruppe19.03.20.doc